

Statuten des Orientierungslaufklubs Argus (OLK Argus)



Art. 1

Name und Sitz

Der OL-Klub Argus (OLK Argus) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seon.

Art. 2

Zweck

- 1 Zweck und Aufgabe des OL-Klub Argus sind:
 - a die Förderung und Verbreitung des Orientierungslauf-Sports (OL) sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport;
 - b die Wahrung der Interessen der Orientierungsläuferinnen- und läufer;
 - c das Betreiben von Nachwuchsförderung (beispielsweise durch die Organisation von Orientierungsläufen, Trainings, Nachwuchskursen und Lagern);
 - d den OL in den Schulen bekannt zu machen.

Art. 3

Mitgliedschaft bei Verbänden

- 1 Der OL-Klub Argus ist Mitglied des Aargauischen Orientierungslauf-Verbandes (AOLV) und des Schweizerischen OL-Verbandes (SOLV).
- 2 Der OL-Klub Argus ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 1 Mitglied beim OL-Klub Argus können alle werden, die Interesse am OL-Sport haben und diesen unterstützen.
- 2 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a Mitglied (mit Stimmrecht);
 - b Gönner (ohne Stimmrecht).
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand über die Aufnahme einer interessierten Person entschieden und diese den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- 4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das neue Mitglied die Statuten des OL-Klubs Argus.

Art. 5

Austritte oder Ausschlüsse von Mitgliedern

- 1 Die Mitgliedschaft beim OL-Klub Argus erlischt bei:
 - a freiwilligem Austritt;
 - b Ausschluss durch die Generalversammlung;
 - c Ausschluss durch den Vorstand;
 - d Tod.
- 2 Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a sich den Anordnungen des Vorstandes oder der Generalversammlung widersetzt;
 - b die Interessen des OL-Sports nicht unterstützt;
 - c die OL-Fairplay-Regeln wiederholt verletzt.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 6

Organisation

Die Organe des OL-Klubs Argus sind:

- 1 die Generalversammlung;
- 2 der Vorstand;
- 3 die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Der Vorstand stellt die Traktandenliste zusammen und lädt die Mitglieder auf einem im Geschäftsverkehr üblichen Weg (z.B. Brief, Fax, E-Mail o.ä.) spätestens 15 Tage vor der Versammlung ein.
- 3 Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden des Vorstands eingereicht werden.
- 4 Über Anträge muss abgestimmt werden.
- 5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Gönner und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 6 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beschliesst, oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt.
- 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt sämtliche, nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren fallenden Geschäfte:
 - a Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b Abnahme der Jahresberichte;
 - c Abnahme des Revisorenberichts;
 - d Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Jahresbeiträge für das folgende Vereinsjahr;
 - e Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie die gesonderte Wahl des Klub-Präsidenten/der Klub-Präsidentin;
 - f Genehmigung des Jahresprogramms;
 - g Vornahme von Ehrungen;
 - h Änderungen der Statuten;
 - i Auflösung des Vereins.
- 8 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und Beisitzer/innen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben weitere Klubmitglieder beiziehen. Bei Bedarf kann der Vorstand auch Nicht-Klubmitglieder beiziehen.

- 4 Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin zu den Vorstandssitzungen einberufen. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, erlässt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die erforderlichen Einladungen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a Umsetzung des Vereinszweckes;
 - b Präsentation der kurz- und mittelfristigen Ziele sowie der geplanten Massnahmen des Vorstandes anlässlich der Vereinsversammlung;
 - c Erstellung eines jährlichen Budgets zuhanden der Vereinsversammlung und Antragstellung über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - d Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - e Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind;
 - f Wahrung der Interessen des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
 - g Einberufung der Vereinsversammlung;
 - h Verfügung von Ausschlüssen;
 - i die administrative Geschäftsführung;
 - j Verfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - k Verfassung der Protokolle der Vorstands- und Vereinsversammlungen.
- 8 Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Vertretung des Vereins an den Delegiertenversammlungen des Aargauischen OL-Verbands und des Schweizerischen OL-Verbands.
- 9 Beschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets oder spezieller Veranstaltungsabrechnungen, welche den Betrag von CHF 3000.-- übersteigen, müssen im Kluborgan veröffentlicht werden. Wenn innert 14 Tagen seit Veröffentlichung mindestens 10 Mitglieder schriftlich Einspruch erheben, ist der Beschluss einer Generalversammlung zu unterbreiten.
- 10 Den Rücktritt aus dem Vorstand mit Angabe des Zeitpunktes, gibt das Mitglied schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin bekannt.

Art.9

Finanzielles und Haftung

- 1 Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, die jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt werden. Im Übrigen finanziert sich der OL-Klub Argus durch Spenden, Sympathiebeiträge, Erlöse aus der Organisation von Wettkämpfen und Trainings, sowie aus Verkäufen von OL-Karten und OL-Material.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.10

Rechnungsrevisoren

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle sind jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Buchführung des Kassiers/der Kassierin zu überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu

erstatten. Der schriftliche Bericht kann auch dem Aktuar/der Aktuarin übergeben werden, muss aber an der Generalversammlung vorgelesen werden.

- 4 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben zur Überprüfung der Buchführung des Kassiers/der Kassierin das Recht, jederzeit in sämtliche Rechnungsbücher und Belege des Kassiers/der Kassierin Einsicht zu nehmen.

Art. 11 **Statutenänderungen**

Die Generalversammlung kann die Statuten ganz oder teilweise ändern, sofern die Änderungsanträge auf der Einladung aufgeführt sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Änderungen zustimmen.

Art. 12 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober des nachfolgenden Kalenderjahres.

Art. 13 **Auflösung des Vereins**

- 1 Der OL-Klub Argus wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, sofern dies zwei Drittel der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder beschliessen.
- 2 Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte dem AOLV und SOLV zur Förderung des Nachwuchses zu übergeben.


Art. 14 **Verschiedene Bestimmungen**

Für sämtliche in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 15 **Schlussbestimmungen**

Diese komplettrevidierten Statuten, basierend auf den letzten gültigen Statuten vom 07. Dezember 2002, wurden an der Generalversammlung vom 01. Dezember 2012 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche (teilrevidierten) Statuten seit dem 23. Mai 1969.

Egliswil, den 01. Dezember 2012



Der Präsident:
Simon Bolliger



Der Aktuar:
Daniel Hotz